



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Regionale Landesämter für Schule und Bildung
Lüneburg
Braunschweig
Hannover
Osnabrück
(Dezernate 3 und 4)

Bearbeitet von Jens Bolhöfer
E-Mail: jens.bolhoefer@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
zu 82165/01-17

Durchwahl (0511) 120
7236

Hannover
07.05.2018

i.d. Fassung vom 16.08.2023

Kombinierte Aufgaben in den modernen Fremdsprachen Englisch, Französisch und Spanisch im Zentralabitur ab 2021

hier: Hinweise zu den Aufgabenformaten und zur Bewertung

Bezüge:

„Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“
(Beschluss der KMK vom 18.10.2012)

„Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA-Bund)“ (Erlasse des MK vom 10.3.2003, vom
9.10.2003 und vom 11.12.2003)

„Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i. d. F. vom 15.02.2018)

„Kombinierte Aufgaben in den modernen Fremdsprachen Englisch, Französisch und Spanisch im Zentralabitur ab
2019 und 2020“ (Erlass des MK vom 19.12.2017)

„Kombinierte Aufgaben in den neu beginnenden modernen Fremdsprachen Französisch und Spanisch“ (Erlass des
MK vom 31.05.2016 in der Fassung vom 1.11.2017)

Anlagen:

1. Hinweise zur Bewertung der sprachlichen Leistung in den Fremdsprachen
2. Hinweise zur Bewertung der inhaltlichen Leistung in den Fremdsprachen

Unter Bezugnahme auf die o. g. Erlasse gebe ich für die Bewertung von Prüfungsaufgaben in den modernen Fremdsprachen folgende Präzisierungen und weitergehende Hinweise:

1. Grundsätzliches

Mit der Verabschiedung von Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012) wurde festgelegt, dass sich seit dem Schuljahr 2016/17 die in den schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen eingesetzten Aufgaben an den Vorgaben der Bildungsstandards ausrichten.

Maßgeblich sind die in Kapitel 3 „Hinweise zur Prüfungsdurchführung zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife“, S. 27-36, aufgeführten Bestimmungen. Sie treten an die Stelle der EPA in den Fächern Englisch und Französisch. Für das Fach Spanisch finden die EPA weiterhin Anwendung. Unabhängig davon sind in den drei fortgeführten Fremdsprachen vergleichbare Aufgabenformate vorgesehen.

2. Kombinierte Aufgaben – allgemeine Hinweise

Die schriftliche Abiturprüfung besteht für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch / Spanisch) auf grundlegendem und erhöhtem Niveau sowie für die neu beginnende Fremdsprache (Französisch / Spanisch) auf grundlegendem Niveau in Niedersachsen aus folgenden zwei Prüfungsteilen:

	Dauer	Gewichtung
Prüfungsteil 1 a. Hörverstehen und b. Sprachmittlung	30 Minuten	20 %
	60 Minuten	25 %
Prüfungsteil 2 Schreiben (Textaufgabe mit Auswahlmöglichkeit) zzgl. Auswahlzeit	210 Minuten (eA) 180 Minuten (gA) zzgl. 15 Min. Auswahlzeit	55 %

3. Hinweise zu den einzelnen Prüfungsformaten

Hilfsmittel: In allen Prüfungsteilen stehen den Prüflingen ein für den schulischen Gebrauch geeignetes einsprachiges sowie ein zweisprachiges Wörterbuch zur Verfügung. Ein elektronisches Wörterbuch kann an Stelle der bisherigen Wörterbücher genutzt werden, sofern es bereits in der Qualifikationsphase verwendet wurde und für jeden Prüfling zur Verfügung steht.

3.1 Hörverstehen

Als Grundlage zur Überprüfung des Hörverstehens dienen Hörvorlagen aus Radiosendungen, Reden, Interviews, Gesprächen. Die Länge der einzelnen Vorlagen sollte 5 Minuten in der Regel nicht überschreiten. Das Hörverstehen wird mittels geschlossener und halboffener Aufgabenformate überprüft.

Richtwert für die Bearbeitungszeit: 30 Minuten

Bewertung: Für eine ausreichende Leistung (05 Notenpunkte) müssen mindestens 45% der Items und für eine gute Leistung (11 Notenpunkte) mindestens 75% der Items richtig bearbeitet worden sein.

Die Bewertung der Teilaufgabe Hörverstehen erfolgt auf Grundlage von Bewertungseinheiten (BE) und richtet sich nach einer einheitlichen Bewertungsskala.

Ab Prozent erreichter BE	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	45	40	33	27	20	00
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

3.2 Sprachmittlung

Die Prüfungsaufgabe Sprachmittlung beinhaltet die adressaten- und situationsgerechte schriftliche Darstellung wesentlicher Inhalte eines oder mehrerer deutscher Ausgangstexte in die Fremdsprache.

Richtwert für die Bearbeitungszeit: 60 Minuten

Bewertung: Siehe 4 sowie **Anlagen 1 und 2.**

3.3 Prüfungsteil Schreiben (Textaufgabe)

Die Textaufgabe umfasst alle Anforderungsbereiche, der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Es stehen zwei Aufgaben zur Auswahl.

Der Prüfungsteil 2 (Schreiben) bietet für die fortgeführte Fremdsprache eine Auswahlmöglichkeit (3.1/3.2) für die Prüflinge an. Von diesen zwei zur Auswahl stehenden Teilaufgaben wird mindestens eine die Möglichkeit zu einer situativ eingebetteten, adressatenbezogenen Textproduktion bieten. Die Auswahlaufgaben werden einen Rückbezug zum Prüfungstext bzw. zu dessen Thema (und somit zu einem Semesterthema) aufweisen. Das Einfordern der funktionalen Bezugnahme auf konkrete Materialien der Fachbezogenen Hinweise ist somit eine Option. Als Schreibimpulse können die Aufgabenstellungen neben Zitaten auch medial-ästhetische Gestaltungen (z. B. Fotos, Bilder, Karikaturen, Cartoons etc.) sowie nicht-lineare Texte (z. B. Schaubilder, Grafiken, Diagramme etc.) enthalten. Von den Auswahlaufgaben in Teilaufgabe 3 des zweiten Prüfungsteils (Schreiben) ist von den Prüflingen nur eine zu bearbeiten.

Richtwert für die Bearbeitungszeit (inkl. 15 Min. Auswahlzeit): 225 Minuten (eA) und 195 Minuten (gA).

Bewertung: Siehe 4. sowie **Anlagen 1 und 2.**

4. Allgemeine Hinweise zur Korrektur und Bewertung der Prüfungsteile „Sprachmittlung“ und „Schreiben“

Die Erwartungen für das erhöhte und das grundlegende Anforderungsniveau der fortgeführten Fremdsprache orientieren sich in Bezug auf die produktiven Teilkompetenzen an der Kompetenzstufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Bewertungskriterien gelten auch für die in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache, wobei sich die Erwartungen hier an der Kompetenzstufe B1 orientieren.

Bei der Korrektur von Inhalt und Sprache sind Vorzüge und Mängel auszuweisen, sodass die Grundlage der Bewertung erkennbar wird. Zu beachten sind die Vorgaben zur Korrektur nach Nr. 9.11 EB-AVO-GOBAC unter Berücksichtigung der Besonderheiten für die Bewertung sprachlicher Richtigkeit in den modernen Fremdsprachen sowie folgende weiteren Regelungen:

- Formalsprachliche Verstöße werden mit den an den Schulen üblichen Kürzeln (z. B. Gr, W, A, R, Z) gekennzeichnet.
- Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit, die die Kommunikation erheblich beeinträchtigen, werden besonders hervorgehoben.
- In welchem Umfang die korrekte Formulierung auf dem Rand vermerkt wird, liegt im Ermessen der Referentin oder des Referenten. Hierüber werden geeignete Absprachen getroffen.
- Stärken und Schwächen im Ausdrucksvermögen werden mit den Kürzeln AV⁺ / AV⁻ gekennzeichnet; diese sind durch entsprechende Konkretisierungen zu ergänzen.
- Inhaltliche Stärken und Schwächen sind mit den Kürzeln I⁺ / I⁻ zu kennzeichnen und ebenfalls individuell zu konkretisieren.

In den Prüfungsteilen „Sprachmittlung“ und „Schreiben“ werden die inhaltliche und die sprachliche Leistung der Prüfungsarbeit mit jeweils einer Note bewertet. Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Gewichtung der sprachlichen Leistung mit 60% und der inhaltlichen mit 40%.

Im Prüfungsteil „Schreiben“ werden die Bearbeitungen der Teilaufgaben im Bereich Inhalt einzeln bewertet. Die sprachliche Leistung der Schreibaufgabe wird mit insgesamt einer Note bewertet.

Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Gesamtleistung schließt eine Note des jeweiligen Prüfungsteils („Sprachmittlung“ oder „Schreiben“) von mehr als drei Punkten einfacher Wertung aus (siehe Bildungsstandards, Kap. 3.2.1.3).

Mit klarem Bezug auf die Randkommentierung werden in einem angemessen detailliert ausformulierten Gutachten die Teilnoten für die Bereiche „Inhalt“ und „Sprache“ erläutert. Anschließend erfolgt die rechnerische Darstellung der Gesamtbewertung. Treten bei der Ermittlung der Ergebnisse Bruchteile auf, ist nach Bewertung aller Prüfungsteile ausschließlich am Ende nach dem üblichen mathematischen Verfahren einmal zu runden. Zur Berechnung der Gesamtsensur werden Excel-Rechenhilfen zur Verfügung gestellt, deren Verwendung dringend empfohlen wird (s. Bildungsportal Niedersachsen > Zentralabitur).

4.1 Bewertung der sprachlichen Leistung (siehe Anlage 1)

Die Bewertung der **sprachlichen Leistung** basiert auf den Kategorien „kommunikative Textgestaltung“, „Ausdrucksvermögen“ sowie „Sprachrichtigkeit“ und erfolgt integrativ in einer Gesamtnote (vgl. Bildungsstandards, Kap. 3.2.1.3). Grundlage für die Hinweise (siehe Anlage 1) sind die Begleitdokumente zum Aufgabenpool des IQB.

(www.iqb.hu-berlin.de/abitur/dokumente)

Die Bewertung der **kommunikativen Textgestaltung** erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

- Textaufbau,
- Textsortenspezifik,
- Situationsangemessenheit und Adressatenbezug.

Die Bewertung des **Ausdrucksvermögens** und der **Verwendung sprachlicher Mittel** stützt sich auf die Kriterien:

- Eigenständigkeit der Bearbeitung,
- lexikalische Angemessenheit, Reichhaltigkeit und Differenziertheit,
- Verwendung sprachtypischer Konstruktionen (Idiomatik),
- syntaktische Komplexität, Klarheit und Variation,
- Umgang mit Materialien und Belegtechnik.

Die Bewertung der **Sprachrichtigkeit** orientiert sich daran, in welchem Maße die kommunikativen Ziele erreicht werden. Es ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang Verstöße gegen formalsprachliche Regeln die Kommunikation und die Lesbarkeit beeinträchtigen und somit das Verständnis der Ausführungen ggf. erschwert wird. Die Risikobereitschaft zu einer komplexeren idiomatischen Sprachgestaltung ist zu honorieren, auch wenn dies ggf. zu einer höheren Anzahl von Verstößen gegen die Sprachrichtigkeit führen kann. Die folgenden Kriterien liegen der Bewertung zugrunde:

- Grad der Korrektheit in der Verwendung von Lexik, Grammatik, Syntax und Orthografie,
- Verständlichkeit.

4.2 Bewertung der inhaltlichen Leistung (siehe Anlage 2)

Die Bewertung der inhaltlichen Ausführungen erfolgt im Zusammenhang mit den nachzuweisenden Kompetenzen. Dies hat Vorrang vor einer rein quantitativen Bewertung der inhaltlichen Leistung. Positiv bewertet werden dabei auch Ausführungen, die über den Erwartungshorizont hinausgehen oder zu diesem eine sinnvolle Alternative bilden. Negativ bewertet werden dagegen eindeutig falsche sowie irrelevante oder weitschweifige Darstellungen.

Die folgenden Kriterien liegen der Bewertung zugrunde (vgl. Bildungsstandards, Kap. 3.2.1.3):

Aufgabenerfüllung

- Umsetzung der Aufgabenstellung,
- textsortenspezifische, adressaten- und situationsgerechte Umsetzung der thematischen Vorgaben (ggf. Berücksichtigung kulturspezifischer Erläuterungen).

Text- und Problemverständnis

- Grad der Durchdringung der Textvorlage im Sinne der Aufgabenstellung,
- Problemverständnis / ggf. Einordnung in größere thematische Zusammenhänge.

Darstellung und Gliederung

- Umsetzung der Erfordernisse des Operators,
- Selbstständigkeit und Differenziertheit der thematischen Entfaltung,
- Schlüssigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz der Darstellung.

Diese Regelungen gelten für die Schülerinnen und Schüler, die ab dem Jahr 2021 die Abiturprüfung ablegen.

Im Auftrag



Bolhöfer